

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A leitet kaufmännisch einen Geschäftsbereich der Siemens AG. Er ist berechtigt, Zahlungen in unbegrenzter Höhe anzuweisen. In seine Zuständigkeit fällt auch die Umsetzung der Compliance<sup>2</sup>-Vorschriften des Unternehmens, die jegliche Form der Bestechung im geschäftlichen Verkehr untersagen. Ohne Wissen der Unternehmensleitung setzt A Millionenbeträge ein, um die Vergabe lukrativer Aufträge eines italienischen Energieunternehmens mit staatlicher Beteiligung über die Lieferung von Gasturbinen zugunsten der Siemens AG zu beeinflussen. Die Zahlungen leistet er aus „schwarzen Kassen“ in der Form von Konten, die er von Vorgängern übernommen und weitergeführt hat. Die Unternehmensleitung weiß nichts von der Existenz dieser Konten. Sie werden auch nicht in der Buchführung ausgewiesen, für die A verantwortlich ist. Zwar hält A es für möglich, dass Gewinne aus dem Geschäft durch zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen wieder verloren gehen. Nach seiner Einschätzung ist das Entdeckungsrisiko aber

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt und leicht verändert wiedergegeben, damit die Rechtsprobleme deutlich hervortreten.

<sup>2</sup> Ein Modewort, das etwa Folgendes bedeutet: eine Unternehmenskultur, die gewährleistet, dass Leitung und Mitarbeiter gesetzliche Ge- und Verbote sowie grundlegende gesellschaftliche Wertvorstellungen beachten.

## Februar 2009 Siemens-Fall

*Führen verdeckter Kassen / schadensgleiche Vermögensgefährdung und Vermögensschaden / Schädigungsabsicht*

§ 266 Abs. 1 StGB

### Leitsatz des Gerichts:

Schon das Entziehen und Vorenthalten erheblicher Vermögenswerte unter Einrichtung von verdeckten Kassen durch leitende Angestellte eines Wirtschaftsunternehmens führt zu einem endgültigen Nachteil im Sinne von § 266 Abs. 1 StGB; auf die Absicht, das Geld im wirtschaftlichen Interesse des Treuhandgebers zu verwenden, kommt es nicht an.

BGH, Urteil vom 28. August 2008 – 2 StR 587/07; veröffentlicht in NJW 2009, 89.

sehr gering. Er vertraut darauf, dass die Siemens AG im Ergebnis wirtschaftlichen Nutzen aus dem Geschäft zieht. Tatsächlich erzielt das Unternehmen, nachdem es die Aufträge erhalten hat, einen beträchtlichen Gewinn.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Für eine strafrechtliche Würdigung kommen neben der Untreue gem. § 266 Abs. 1 StGB noch Bestechungsstraftaten gem. §§ 299, 334 StGB in Betracht. Sie bleiben hier aber ausgeklammert, weil sie sich wegen des Auslandsbezuges und damit zusammenhängender Rechtsprobleme auf das Ergebnis der Entscheidung nicht auswirken haben.

Den Ausgangspunkt einer Prüfung der Strafbarkeit des A wegen Untreue bildet der **Treubruchstatbestand**.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Vgl. zur Struktur des Untreuetatbestandes sowie zum Unterschied zwischen

Die Anforderungen des Merkmals der **Vermögensbetreuungspflicht** sind erfüllt:<sup>4</sup> A war zentral mit der Aufgabe der Betreuung des Unternehmensvermögens betraut (Hauptpflicht) und konnte eigenverantwortlich darüber verfügen (Dispositionsfreiheit).

Mit der nun zu klärenden Frage nach der **Pflichtverletzung** ergibt sich eine Weichenstellung für die gesamte weitere Prüfung. Denn es kann an zweierlei angeknüpft werden.

Es liegt nahe, als Pflichtverletzung die Zahlung von Schmiergeldern unter Verstoß gegen die Compliance-Vorschriften zu betrachten. Möglich ist aber auch die Wahl eines früheren Zeitpunktes. Schon das Führen von Kassen, deren Existenz der Vermögensinhaber nicht kennt und auf die er deswegen auch nicht zugreifen kann, ist als Untreue erfassbar, wie das so genannte Kanther-Verfahren<sup>5</sup> gezeigt hat.

Wird an die **Führung verdeckter Kassen** angeknüpft, so besteht der strafrechtliche Vorwurf im Wesentlichen in einem **Unterlassen**: A wird angelastet, die von ihm übernommenen Konten nicht aufgedeckt und in die Buchführung eingestellt zu haben. Das könnte es nötig machen, den rechtlichen Prüfungsmaßstab um § 13 StGB zu erweitern.<sup>6</sup> Geschieht das, so kommt im Bereich der Strafzumessung die Möglichkeit der Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 StGB zum Zug.

Freilich gibt es Bedenken gegen eine Einbeziehung von § 13 StGB.<sup>7</sup> Die Unterlassung kann auch als vom Tatbestand unmittelbar erfasstes Element der Pflichtverletzung angesehen werden. Für eine Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 StGB besteht dann kein Anlass.

Weitere Probleme ergeben sich im Hinblick auf das **Merkmal des Vermögensnachteils**.<sup>8</sup> Liegt tatsächlich eine Vermögenseinbuße vor, wenn das Geld auf den Konten ungeschmälert vorhanden ist und vom Betreuungspflichtigen auch zugunsten des Vermögensinhabers verwaltet wird? Es drängt sich der Einwand auf, dass dem Inhaber lediglich die Dispositionsmöglichkeit verwehrt sei, die jedoch als solche nicht von § 266 StGB geschützt werde.<sup>9</sup>

Darauf ließe sich erwidern, dass ein tatsächlicher Vermögensverlust auch nicht erforderlich sei, weil, wie bei § 263 StGB, bereits eine **konkrete Vermögensgefährdung** als Schaden anerkannt sei;<sup>10</sup> eine solche Gefährdung sei darin zu sehen, dass mangels

---

dem Missbrauchs- und dem Treubruchstatbestand *Rengier*, Strafrecht BT I, 10. Aufl. 2008, § 18 Rn. 1 ff.

<sup>4</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 3), § 14 Rn. 9.

<sup>5</sup> BGHSt 51, 100. Das Verfahren richtete sich u. a. gegen den ehemaligen Generalsekretär und Vorsitzenden der hessischen CDU und späteren Bundesinnenminister Kanther, dem vorgeworfen wurde, dass er Parteivermögen verdeckt auf Konten in der Schweiz und in Liechtenstein verwaltet und daraus nach eigenem Gutdünken Zahlungen für Parteizwecke vorgenommen habe.

<sup>6</sup> So die Rechtsprechung: z. B. BGHSt 36, 227.

<sup>7</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 3), § 18 Rn. 20 a und b; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, 31. Aufl. 2008, Rn. 765.

<sup>8</sup> Bei der folgenden Problemerkörterung verzichten wir auf eine Behandlung der Frage, ob sich die Maßstäbe für die Schadensbeurteilung in Fällen der Führung verdeckter Kassen, die bisher im Zusammenhang mit Fällen der Haushaltsuntreue und des rechtswidrigen Umgangs mit Parteispenden entwickelt worden sind, ohne weiteres auf den Bereich der Privatwirtschaft übertragen lassen. Es mag insoweit durchaus relevante Unterschiede geben. Diese betreffen zur Hauptsache jedoch nur die wirtschaftlichen Zwecke, nicht hingegen die hier entscheidende Frage, ob überhaupt ein Schaden oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung vorliegt. Vgl. aber auch die etwas andere Sichtweise bei *Saliger/Gaede* in HRRS 2008, 57, 70 f.

<sup>9</sup> Vgl. zum Schutzgut des § 266 StGB *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 7), Rn. 747.

<sup>10</sup> Vgl. zur Vermögensgefährdung als Nachteil im Sinne von § 266 StGB *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 266 Rn. 17 a.

hinreichender Kontrolle Vermögensnachteile drohten.

Bei der Fortführung dieses Lösungsansatzes wäre dann aber noch zu beachten, dass der BGH in der Kanther-Entscheidung der Ausdehnung des Schadensbegriffs der Untreue durch die Anerkennung eines Gefährdungsschadens ein **subjektives Korrektiv** hinzugefügt hat. Für den Vorsatz soll es nicht ausreichen, dass sich Wissen und Wollen auf die mit der Führung verdeckter Kassen verbundene Vermögensgefährdung beziehen. Vielmehr bedarf es eines weitergehenden Schädigungsvorsatzes. Der BGH wollte dadurch ein Gegengewicht schaffen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit mittels Erweiterung des Schadensbegriffs auf die Vermögensgefährdung.<sup>11</sup> Ob A jedoch ein solcher Schädigungsvorsatz angelastet werden kann, lässt sich bezweifeln; plante er doch einen Einsatz der Mittel zur Vergrößerung des Unternehmensvermögens.

Die Verlagerung der Prüfung auf den späteren **Zeitpunkt der Schmiergeldzahlung** vereinfacht die Lösung keineswegs.

Zwar ist eine Pflichtverletzung ohne weiteres feststellbar. Sie besteht im positiven Tun der Geldüberweisung entgegen der Pflicht, mit dem Vermögen im Sinne des Inhabers und somit in Übereinstimmung mit den Compliance-Vorschriften umzugehen. Die Absicht des A, dem Unternehmen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ändert daran nichts. Er hat ohne Absprache eigene Zwecke verfolgt, was ihm seine

Rechtspflichten aus dem Treueverhältnis gerade verbieten.<sup>12</sup>

Probleme bereitet auch hier die Feststellung eines Vermögensnachteils. Zwar war mit der Verringerung des Kassenbestandes eine Vermögensminderung eingetreten. Der Vorgang hatte aber auch eine positive Kehrseite, nämlich die Aussicht auf eine erhebliche Vermögensmehrung durch lukrative Aufträge. Und auch darin gleicht der Schadensbegriff bei § 266 StGB dem Betrugsschaden: Der **Gesamtwert des Vermögens** ist in Betracht zu ziehen, so dass eine wirtschaftlich relevante Gewinnaussicht einen Vermögensabfluss kompensieren kann.<sup>13</sup>

Allerdings besteht bei Schmiergeldzahlungen ein **Risiko**. Der zunächst eingestrichene Gewinn kann wieder verloren gehen, wenn der Vorgang aufgedeckt wird und das Unternehmen in Straf- oder Zivilverfahren zu Geldzahlungen verurteilt wird. Mit dem Hinweis auf dieses Risiko ließe sich jedenfalls ein Gefährdungsschaden begründen.

Eine Lösung, die hier oder auch schon im Zusammenhang mit dem Führen verdeckter Konten auf den Gesichtspunkt „schadensgleicher Vermögensgefährdung“<sup>14</sup> abstellt, ist der in der Literatur geäußerten Kritik an der Gleichsetzung von Vermögensgefährdung und Vermögensschaden ausgesetzt.<sup>15</sup> Ein Einwand, der insbesondere für den Untreuetatbestand von Bedeutung ist, lautet, dass durch diese Konstruktion die Strafbarkeit vorverlagert werde. Das sei gerade bei der Untreue abzulehnen, weil sich der Gesetzgeber hier durch den Verzicht auf eine Ver-

<sup>11</sup> BGHSt 51, 100, 120 ff. Die Begründung ist recht kompliziert. Verglichen werden Betrug und Untreue. Während bei § 263 StGB ein gewisser Ausgleich durch erhöhte subjektive Anforderungen (Bereicherungsabsicht) erfolge, fehle es daran bei der Untreue, die subjektiv allein Vorsatz erfordere. Die Verschärfung der Anforderungen an den Untreuevorsatz führe eine Angleichung herbei.

<sup>12</sup> So die ganz h. M.; vgl. OLG Frankfurt NJW 2004, 2030; *Fischer*, StGB, 56. Aufl. 2007, § 266 Rn. 46 a.

<sup>13</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 3), § 18 Rn. 21, § 13 Rn. 67 ff.

<sup>14</sup> So ein verbreiteter Sprachgebrauch; kritisch dazu *Fischer* (Fn. 12), § 263 Rn. 94.

<sup>15</sup> Z. B. *Kindhäuser* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 263 Rn. 301 ff.; *Naucke* Strafverteidiger 1985, 187.

suchsstrafbarkeit für ein spätes Eingreifen entschieden habe.<sup>16</sup>

Es zeigt sich: Ob das Führen verdeckter Kassen und daraus vorgenommene Schmiergeldzahlungen als Untreue bestraft werden können, ist in vielfacher Hinsicht zweifelhaft. Der Schwerpunkt der Probleme liegt beim Merkmal des Vermögensschadens. Unklar ist, ob überhaupt ein Schaden vorliegt und, wenn ja, ob dieser in einer bloßen Vermögensgefährdung oder in einer tatsächlichen Vermögenseinbuße besteht.

Der zuletzt angesprochene Aspekt ist von erheblicher praktischer Bedeutung für die Strafzumessung. Ein besonders schwerer Fall der Untreue besteht nach § 266 Abs. 2 i. V. m. § 263 Abs. 3 Nr. 2 erste Var. StGB in der Herbeiführung eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes, als dessen untere Grenze 50.000 Euro angenommen werden.<sup>17</sup> Nach einer Grundsatz-Entscheidung des BGH ist dieses Regelbeispiel nur im Fall eines tatsächlich eingetretenen Schadens, nicht hingegen bei einer bloßen Vermögensgefährdung anwendbar.<sup>18</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Entscheidung zielt erkennbar darauf, die Verknotung der Probleme zu durchschlagen. Der BGH wählt einen Lösungsweg, der zahlreiche der eben angesprochenen Fragen bedeutungslos werden lässt. Dabei scheut sich der Senat nicht, einen Standpunkt zu revidieren, den er selbst knapp zwei Jahre zuvor in der Sache Kanther eingenommen hat.

Als maßgeblich für den Vorwurf der Untreue erachtet der BGH das Fortführen der Konten durch A. Dieses Verhalten bewertet er als Pflichtverletzung durch Unterlassen der Aufdeckung. Dadurch habe A dem Unternehmen Ver-

mögenswerte entzogen, um sie nach Maßgabe eigener Zwecksetzung unter Verletzung der Compliance-Vorschriften einzusetzen. In Fortführung bisheriger Rechtsprechung verwendet der BGH als Rechtsgrundlage auch § 13 StGB.

Die Abkehr von der Kanther-Entscheidung vollzieht der Senat bei der Bestimmung des Vermögensschadens. Während dort noch der Schaden mit der „Möglichkeit des endgültigen Vermögensverlusts“<sup>19</sup>, also mit einer Vermögensgefährdung begründet worden war, heißt es jetzt, dass mit dem Führen der verdeckten Kassen „kein Gefährdungsschaden, sondern ein endgültiger Vermögensschaden eingetreten ist“<sup>20</sup>. Den Einwand, dass dem Vermögensinhaber doch nur die Dispositionsmöglichkeit genommen worden sei, lässt der Senat nicht gelten. Seine zentrale Aussage lautet: „Die Möglichkeit zur Disposition über das eigene Vermögen gehört zum Kern der von § 266 StGB geschützten Rechtsposition.“<sup>21</sup>

Damit hat sich vieles erledigt. Zur Begründung des Untreuevorwurfs muss nicht (auch noch) auf die Verwendung der Geldmittel für Schmiergeldzahlungen zurückgegriffen werden. Denn darin ist „nur eine Schadensvertiefung“<sup>22</sup> zu sehen. Die damit verbundenen Vermögensvorteile können den bereits durch die Kontenführung eingetretenen Schaden nicht ausgleichen. Sie stellen „allenfalls eine Schadenswiedergutmachung“<sup>23</sup> dar.

Ausgedient hat auch die komplizierte Vorsatzkonstruktion der Kanther-Entscheidung, mit deren Hilfe derselbe Senat der Vorverlagerung der Strafbarkeit entgegengetreten wollte, die sich durch die Ausdehnung des Schadensbegriffs auf Vermögensgefährdungen ergibt.<sup>24</sup> Wird angenommen, dass mit

<sup>16</sup> Vgl. *Fischer* (Fn. 12), § 266 Rn. 63 a; *Rengier* (Fn. 3), § 18 Rn. 23 a.

<sup>17</sup> Vgl. *Fischer* (Fn. 12), § 263 Rn. 122.

<sup>18</sup> BGHSt 48, 354, 356 ff.; dazu *Famos* 5/2004 (Bauland-Fall).

<sup>19</sup> BGHSt 51, 100, 113.

<sup>20</sup> BGH NJW 2009, 89, 92, Rn. 42.

<sup>21</sup> BGH NJW 2009, 89, 92, Rn. 47.

<sup>22</sup> BGH NJW 2009, 89, 92, Rn. 46.

<sup>23</sup> BGH NJW 2009, 89, 92, Rn. 46.

<sup>24</sup> Vgl. oben 2. mit Fn. 10.

der Kontenführung nicht lediglich eine Vermögensgefährdung, sondern bereits ein effektiver Schaden vorliegt, dann ist der Anlass für eine Erhöhung der Anforderungen an den Vorsatz eliminiert. Die Vorsatzprüfung kann sich auf die Feststellung beschränken, dass der Täter die Umstände der (nunmehr als schädigend bewerteten) Kontenführung kannte und sie verwirklichen wollte. Dass A das Unternehmensvermögen letztlich nicht mindern, sondern mehren wollte, hilft ihm nicht.

Zu den Folgen der Entscheidung für die Anwendbarkeit des Regelbeispiels eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes gem. § 266 Abs. 2 i. V. m. § 263 Abs. 3 Nr. 2 erste Var. StGB äußert sich der Senat nicht. Seine Formulierung, dass durch die Kontenführung keine bloße Vermögensgefährdung, sondern ein „endgültiger Vermögensverlust“<sup>25</sup> eingetreten sei, lässt aber darauf schließen, dass nach seiner Ansicht die Voraussetzungen für eine Anwendung des Regelbeispiels erfüllt sind.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Studierende und Referendare dürfen einigermaßen sicher sein, dass sie nicht mit Aufgaben behelligt werden, die hochkomplexe Sachverhalte aus der Wirtschaft zum Gegenstand haben. Lassen sich diese Sachverhalte jedoch in einem einfachen Geschehen zusammenfassen, mit dessen Hilfe Grundprobleme zentraler Strafvorschriften sichtbar gemacht werden können, dann ist Aufmerksamkeit geboten. Zumindest in mündlichen Prüfungen muss man sich auf eine solche Offerte gefasst machen. Der Siemens-Fall ist dafür ein heißer Kandidat.

Was verdient festgehalten zu werden?

Erstens: Der Umgang der Rechtsprechung mit der Untreuestrafbarkeit hinsichtlich der Führung verdeckter Kassen gleicht einem Zick-Zack-Kurs.

Die Kanther-Entscheidung ist Schnee von gestern. Nunmehr gilt: Ein effektiver Vermögensschaden und nicht ein bloßer Gefährdungsschaden liegt vor, wenn der Vermögensbetreuungspflichtige es unterlässt, Vermögensbestandteile, die er zugunsten des Inhabers verwenden will, zu offenbaren.

Zweitens: Vorsicht mit dem beliebten Argument, dass § 266 Abs. 1 StGB nicht die bloße Dispositionsfreiheit schütze! Der BGH erklärt in der Siemens-Entscheidung gerade die Möglichkeit der Disposition zum „Kern“<sup>26</sup> der geschützten Rechtsposition. Diese starke Formulierung wird vermutlich Anlass geben zu einer Diskussion darüber, ob der Gesichtspunkt der Dispositionsfreiheit überhaupt noch für Grenzziehungen taugt und wie zwischen geschützter und nicht geschützter Dispositionsfreiheit unterschieden werden kann.

Drittens: Das Umetikettieren der Vermögensgefährdung zu einem effektiven Schaden macht komplizierte Vorsatzüberlegungen überflüssig, wie sie in der Kanther-Entscheidung noch angestellt worden sind. Zugleich wird dadurch eine Strafschärfung mittels des Regelbeispiels eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes ermöglicht.

Viertens: Die Rechtsprechung bleibt bei ihrer Linie, § 13 StGB heranzuziehen, wenn dem Täter als Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht ein Unterlassen angelastet wird.

Im Hinblick auf die **wirtschaftliche Praxis** dürfte die Entscheidung als Appell zu interpretieren sein, auf eine konsequente Umsetzung von Compliance-Vorschriften zu achten.<sup>27</sup>

Für die **justizielle Praxis** erweitern sich die Möglichkeiten einer strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Korruptionstaten. Neben den Bestechungsdelikten kann auch der Tatbestand der Untreue effektiv eingesetzt werden. Mit ihm lassen sich bestimmte frühe Formen der Bereitstellung von Vermögen

<sup>25</sup> BGH NJW 2009, 89, 92, Rn. 46.

<sup>26</sup> BGH NJW 2009, 89, 92, Rn. 47.

<sup>27</sup> So auch *Wybitul*, BB 2009, 111, 112.

für Bestechungszwecke erfassen. Die Entlastung von Vorsatzfeststellungen, wie sie noch in der Kanther-Entscheidung gefordert wurden, vereinfacht die Strafverfolgung.

## 5. Kritik

Die Entscheidung ist inakzeptabel. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die heute so und morgen so entscheidet, verliert nicht nur ihre Glaubwürdigkeit, sondern verletzt auch ihre Pflicht, der tatrichterlichen Praxis eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.<sup>28</sup>

In der Sache wird hier ein Etikettenschwindel betrieben. Was bisher als schadensgleiche Vermögensgefährdung galt, soll nunmehr „Schaden“ heißen, auch wenn das Vermögen ungeschmälert vorhanden ist. Zwar lässt sich nicht leugnen, dass die Verfügungsmacht des Vermögensinhabers durch die Verdeckung der Konten beeinträchtigt ist und dass die Möglichkeit eines treuwidrigen Mitteleinsatzes besteht. Doch ist damit allenfalls das Vorstadium eines Schadens erreicht. Genau das besagt der Begriff der Vermögensgefährdung.

Freilich lässt sich auf diese Weise eine dogmatisch glatte Lösung erreichen. Zum einen beugt man den allgemeinen Einwänden gegen die Ausdehnung des Schadensbegriffs auf die Vermögensgefährdung vor. Zum anderen entledigt man sich der Vorsatzkonstruktion der Kanther-Entscheidung sowie der dagegen erhobenen Einwände<sup>29</sup>.

Ein Fortschritt an Sachgerechtigkeit ist damit aber nicht erreicht. Die Kritik an der Vermögensgefährdung muss jetzt der Fiktion gelten, dass ein Schaden vorliegt. Und verbaut ist die in der Kanther-Entscheidung eröffnete Möglichkeit einer angemessenen Würdigung der inneren Tatseite.

Wie wenig überzeugend die jetzt gefundene Lösung ist, sei nochmals an den Konsequenzen für den Bereich der Rechtsfolgen aufgezeigt. Anwendbar wird ein Regelbeispiel, das einen „Verlust“ des Vermögens voraussetzt. Der Verwalter eines verdeckten Kontos kann danach zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren verurteilt werden, auch wenn dieses Konto frühzeitig entdeckt und keinerlei Geld abgeflossen ist. Für welchen „Vermögensverlust“ wird er (so hart) bestraft?

Getragen ist die Entscheidung von dem kriminalpolitischen Ziel, Korruption jeder Art mit allen Mitteln zu bekämpfen. Sie beschleunigt einen schon seit langem angebahnten Vorgang: die Umrüstung des Vermögensdelikts der Untreue zu einer Allzweckwaffe gegen jedwedes unerwünschte Verhalten im Wirtschaftsleben.

*(Prof. Dr. Klaus Marxen / Nils Andrzejewski / Juliane Tegtmeier)*

<sup>28</sup> Möglicherweise sollte mit der Kehrtwende die Klärung eines Meinungsstreits zwischen zwei Senaten durch den Großen Senat für Strafsachen vermieden werden; vgl. *Jahn*, JuS 2009, 173, 175. Ein Grund, den Vorgang günstiger zu bewerten, ergibt sich daraus nicht; handelt es sich doch um die Umgehung eines gerichtsverfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens.

<sup>29</sup> BGH (1. Senat) NJW 2008, 2451, 2452 Rn. 17; *Saliger*, NStZ 2007, 545, 549 ff.